

BVGer E-2425/2016 vom 7. Juni 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2425_2016

FR: TAF E-2425/2016 du 7 juin 2016

IT: TAF E-2425/2016 del 7 giugno 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz kommt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, dass insoweit eine allgemeine Bedrohungssituation geltend gemacht werde, von welcher man nicht mehr und nicht weniger als der übrige Teil der Bevölkerung vor Ort betroffen sei, keine Gefährdungssituation im Sinne von Art. 3 AsylG vorliege. Selbiges gelte für die schwierigen Lebensumstände vor Ort, die gemäss den Angaben des Beschwerdeführers einen normalen Alltag verunmöglichten. Die Vorbringen des Beschwerdeführers würden somit den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG nicht genügen.

E. 5.2.1

Vorab ist auf die in der Beschwerde vorgebrachte formelle Rüge einzugehen, wonach das SEM den relevanten Sachverhalt inkorrekt festgestellt habe, indem es entscheidrelevante Tatsachen zur Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ausser Acht gelassen habe. Das SEM habe unberücksichtigt gelassen, dass der Beschwerdeführer als junger Kurde aus dem aktuellen Kriegsgebiet stammend und einer oppositionellen Familie angehörend unter Verdacht stehe, sich der PKK angeschlossen zu haben. Ausserdem sei das SEM bei der Frage der innerstaatlichen Aufenthaltsalternativen von falschen Vermutungen ausgegangen. Weder gehe aus den Akten hervor, dass der Bruder oder die Schwester in der Türkei dem Beschwerdeführer helfen könnten, noch dass der Bruder in der Schweiz den Beschwerdeführer finanziell unterstützen könnte.

E. 5.2.2

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der gesetzlichen Beweismittel (Bstn. a-e). Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; vgl. auch Art. 13 VwVG). Dazu gehört, die Identität offenzulegen und vorhandene Identitätspapiere abzugeben, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken und in der Anhörung die Asylgründe darzulegen, allfällige Beweismittel vollständig zu bezeichnen und unverzüglich einzureichen sowie bei der Erhebung der biometrischen Daten mitzuwirken (BVGE 2011/28 E. 3.4). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind. Die

Sachverhaltsfeststellung ist demgegenüber unvollständig, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 1998, 2. Aufl., Rz. 630). Das Bundesverwaltungsgericht kann den rechtserheblichen Sachverhalt, wie ihn die Vorinstanz festgestellt hat, uneingeschränkt überprüfen (vgl. Art. 106 Abs. 1 AsylG). Es ist dazu in dem Masse verpflichtet, als die Beschwerdepartei die Sachverhaltsfeststellungen oder die ihr zugrunde liegende Beweiswürdigung als fehlerhaft rügt und sich mit der angefochtenen Verfügung sachbezogen auseinandersetzt (vgl. Christoph Auer, *Streitgegenstand und Rügeprinzip im Spannungsfeld der verwaltungsrechtlichen Prozessmaximen*, 1997, S. 79 f.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-36/2008 vom 30. November 2011, E. 5.1). Der Beschwerdeführer verkennt, dass ihm gemäss Art. 8 AsylG eine Mitwirkungspflicht an der Feststellung des Sachverhaltes zukommt. Die Behauptung, der Beschwerdeführer stamme aus einer oppositionellen Familie, wird erstmals auf Beschwerdeebene vorgebracht. Weder dem Anhörungsprotokoll (vgl. A9/11) noch dem Befragungsprotokoll (vgl. A3/10) sind Hinweise zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer aus einer oppositionellen Familie stammt. Eher das Gegenteil ist vorliegend gemäss den Akten der Fall. So hat der Beschwerdeführer wiederholt zu Protokoll gegeben, dass sie sowohl vom Staat als auch von der PKK unter Druck gesetzt worden seien, da sie sich nicht zu einer Seite hin hätten bekennen wollen (vgl. A3/10 Rz 7.01; A9/11 F30 und F40). Ferner reichte er auch keine Beweise ins Recht, welche seine nachgeschobene Behauptung belegen würde. Ebenfalls hat die Vorinstanz bezüglich der Unterstützungsfähigkeit der Familie des Beschwerdeführers weder einen aktenwidrigen Sachverhalt der Verfügung zugrunde gelegt noch Beweise falsch gewürdigt.

E. 5.2.3

Die Rüge der falschen Sachverhaltsfeststellung ist somit unbegründet und es besteht keine Veranlassung, die vorinstanzliche Verfügung zu kassieren, weshalb das entsprechende Rechtsbegehren (Ziff. 3) abzuweisen ist.

E. 5.3.1

Nachfolgend ist zu prüfen, ob das SEM die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 3 AsylG zu Recht verneint hat.

E. 5.3.2

Der Beschwerdeführer macht in der Beschwerde geltend, seine Familie gelte als regierungsfeindlich. Viele seiner Verwandten seien daher aus asylrechtlichen oder humanitären Gründen gezwungen gewesen, ihre Heimat zu verlassen. Aufgrund der Abstammung aus einer oppositionellen Familie, der Herkunft aus einem aktuellen Kriegsgebiet und dem Generalverdacht der türkischen Behörden, sich als junger Kurde aus der umkämpften Ortschaft an Kriegshandlungen gegen das türkische Militär beteiligt zu haben, sei die Angst begründet, im Falle einer Rückkehr ernsthaften Nachteilen an Leib und Leben sowie der Freiheit ausgesetzt zu sein. Es könne nicht sein, dass man erst dann als Flüchtling anerkannt werde, wenn man bereits asylrelevante Nachteile erlebt habe. Im Falle einer Rückkehr drohe ihm die Verhaftung. Er würde sich in einem nicht rechtsstaatlichen Prozess gegen den Vorwurf der Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation und der Teilnahme an Terrorakten wehren müssen.

E. 5.3.3

Mit der Vorinstanz übereinstimmend ist festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer beschriebene, generell schwierige Lage in der südöstlichen Grenzprovinz Sirnak keine asylrelevante Bedrohungssituation darstellt. Auch auf mehrmalige Nachfrage hin war es dem Beschwerdeführer nicht möglich, auch nur eine Situation darzulegen, in welcher er von den staatlichen Behörden oder der PKK direkt unter Druck gesetzt worden wäre (vgl. A9/11 F37-F40 und A3/10 Rz. 7.01 und 7.02). Überdies hat er selbst in der Rechtsmitteleingabe festgehalten, es treffe zu, dass er bisher keine direkten Nachteile seitens der türkischen Behörde erlebt habe. Weiter hat der Beschwerdeführer - wie bereits unter Erwägung 5.2.2 angeführt - weder bei der Befragung noch bei der Anhörung geltend gemacht, aus einer oppositionellen Familie zu stammen und aufgrund dessen vom türkischen Staat verfolgt zu werden. Ebenfalls legt die Beschwerde nicht dar, inwiefern die Familie des Beschwerdeführers sich bei der Opposition betätigt und welche konkreten Auswirkungen dies auf ihn hat. Gegen die behauptete Oppositionstätigkeit der Familie des Beschwerdeführers spricht auch der Umstand, dass ausser einem Bruder sowohl sein Vater als auch seine anderen zwölf Geschwister noch immer in der Türkei leben (vgl. A9/11 F20 f., A3/10 Rz. 3.01). Dieses neue Vorbringen ist daher - ungeachtet der Asylrelevanz - als ungläubhaft gemäss Art. 7 AsylG zu qualifizieren. Darüber hinaus befinden sich die in der Beschwerde aufgelisteten Verwandten des Beschwerdeführers bereits seit etlichen Jahren in der Schweiz. So sei sein Onkel E. _____ im Jahre 1983 in die Schweiz eingereist. Auch die übrigen aufgelisteten Verwandten hätten zwischenzeitlich die Niederlassungsbewilligung oder das Bürgerrecht erhalten. Somit kann zwischen der Ausreise der Verwandten aus der Türkei und der Ausreise des Beschwerdeführers auch kein zeitlicher Kausalzusammenhang nachgewiesen werden, so dass keine asylrelevante Verfolgung vorliegt. Die geltend gemachte Reflexverfolgung ist folglich zu verneinen.

E. 5.4

Nach dem Gesagten ist es dem Beschwerdeführer somit nicht gelungen, eine asylrelevante Verfolgungsgefahr darzutun, weshalb das SEM das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat.

E. 6

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 7.2.1

Nach Art. 83 Abs. 3 AuG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Da dem Beschwerdeführer keine Flüchtlingseigenschaft zukommt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzugs

beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Im Lichte dieser Bestimmungen sind keine Anhaltspunkte dafür auszumachen, der Beschwerdeführer wäre im Falle einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt. Der Wegweisungsvollzug ist demnach zulässig.

E. 7.2.2

Der Wegweisungsvollzug kann für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AuG). Gemäss BVGE 2013/2 ist der Vollzug der Wegweisung abgewiesener Asylsuchender in die Provinz Sirnak als generell unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu qualifizieren. Dies hat zur Folge, dass bei abgewiesenen Asylsuchenden, die aus Sirnak stammen, die Existenz einer individuell zumutbaren innerstaatlichen Aufenthaltsalternative zu prüfen ist. Bezüglich der massgebenden Prüfkriterien kann auf EMARK 1996 Nr. 2 E. 6.b S. 13 ff.) verwiesen werden, wonach insbesondere bei engen verwandtschaftlichen Verhältnissen aufgrund der Strukturen kurdischer Familien die Unterstützungsbereitschaft von Verwandten grundsätzlich vermutet werden kann.

E. 7.3

Wie die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat, verfügt der Beschwerdeführer in sicheren Gebieten der Türkei über ein grosses familiäres Beziehungsnetz sowie über eine gesicherte Wohnsituation. Weiter hat er nebst seinem Bruder, welcher in der Schweiz wohnt, noch weitere nahe Verwandte, welche in der Schweiz und in anderen westeuropäischen Ländern leben. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer mindestens anfänglich bei einer Heimkehr mit (finanzieller) Hilfe und Unterstützung seitens dieser Angehörigen rechnen kann. Sodann hat der Beschwerdeführer bereits eine von zwei Aufnahmeprüfungen für eine Universität in der Türkei erfolgreich bestanden und er könnte gemäss eigener Aussage in F._____ studieren (vgl. A9/11 F27). Er ist jung und ohne familiäre Verpflichtungen; er macht keine gesundheitlichen Einschränkungen geltend. Bei dieser Aktenlage ist nicht davon auszugehen, er würde nach einer Rückkehr in eine existenzbedrohende Lage geraten. Überdies kann bei der heutigen Lage in der Türkei nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder von kriegesischen oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen gesprochen werden, welche für ihn bei einer Rückkehr eine konkrete Gefährdung darstellen würde.

E. 7.4

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Verwendung der Verfahrenskosten zu verwenden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.